

## **Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (Änderung)**

(vom 4. November 1998)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 6. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 unverändert.

Massgebende  
Verhältnisse

Die Gesundheitsdirektion legt den Stichtag für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse fest.

§ 7. Der Regierungsrat setzt die Prämienverbilligung für Erwachsene und Kinder so fest, dass der maximale Beitrag des Bundes zur Prämienverbilligung für das kommende Jahr zu 50% in Anspruch genommen wird. Er kann die Beiträge nach Vermögen, Einkommen und Prämienregion abstufen.

Höhe der  
Prämien-  
verbilligung

Ergibt die Summe der tatsächlich ausgerichteten Prämienverbilligungen, dass ein höherer Bundesbeitrag ausgerichtet werden kann, ist dieser zu beanspruchen.

II. Die Änderung von § 4 tritt auf den 1. Januar 1999, die Änderung von § 7 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Honegger

Husi